b) In Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 500 ha kann auf besonderen Beschluß der Mitgliederversammlung der Stellvertreter des Vorsitzenden von der körperlichen Arbeit freigestellt und neben der Funktion als Vertreter des Vorsitzenden mit der Leitung der gesamten Feldwirtschaft oder Viehwirtschaft beauftragt werden.

Für diese Arbeiten 6ind ihm bis 80 °/o der Arbeitseinheiten des Vorsitzenden anzurechnen.

In Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit einer Nutzfläche über 1000 ha kann ein weiteres Vorstandsmitglied von der körperlichen Arbeit freigestellt und ebenfalls mit der Leitung eines Produktionszweiges beauftragt werden., Ihm sind gleichfalls bis zu 80 °/o der Arbeitseinheiten des Vorsitzenden anzurechnen.

c) Die Vergütung der Arbeit von Buchhaltern und deren Helfern:

Dem Buchhalter der Genossenschaft werden 40 bis 70 °/o der dem Vorsitzenden angerechneten Arbeitseinheiten vergütet.

Den Helfern des Buchhalters werden 40 bis 70 °/0 der dem Buchhalter angerechneten Arbeitseinheiten vergütet.

d) Die Vergütung der Arbeit von Leitern der Feldbaubrigaden.

Dem Brigadeleiter werden für die Leitung einer Feldbaubrigade mit einer Fläche

bis 100 ha Ackerland				15	Arbeitseinheiten,	
	von 101	bis 200 ha	**	* 1	16-30	Arbeitseinheiten,8
	von 201	bis 300 ha	**		31-40	Arbeitseinheiten,
	von 301	bis 400 ha	,,		41—50	Arbeitseinheiten
_						

angerechnet.

Bei einem, Hackfrucht- und Gemüseanteil von 30 bis 35 °/o werden Zuschläge bis 10 °/o, über 35 bis 40 •/• Hackfrucht- und Gemüseanteil bis 20 °/o der angerechneten Grundeinheiten gewährt.

e) Die Vergütung der Arbeit von Leitern der Viehzuchtbrigaden.

Dem Brigadeleiter werden vergütet für die Leitung einer Viehzuchtbrigade mit einem Bestand

Rinder

1. von 10— 50 Kühen mit Nachwuchs	bis zu 10 Arbeitseinheiten,
2. von 51—100 Kühen mit Nachwuchs	11—20 Arbeitseinheiten,
3. von 101—200 Kühen, mit Nachwuchs	21—30 Arbeitseinheiten,
4. für je weitere 50 Kühe mit Nachwuchs	5 Arbeitseinheiten.

Schweine

5. von 10— 50 Sauen mit Nachwuchs	bis zu 10 Arbeitseinheiten,
6. von 51—100 Sauen mit Nachwuchs	11—20 Arbeitseinheiten,
7. von 101—150 Sauen mit Nachwuchs	21—30 Arbeitseinheiten,
8. je weitere 50 Sauen mit Nachwuchs	5 Arbeitseinheiten.
¥	

Schafe

9. von 100—500 Schafen	bis zu 10 Arbeits	seinheiten,
10. über 500 Schafe	bis zu 15 Arbeits	einheiten.
Geflügel	t	

11. von 300—1000 Stück bis zu 5 Arbeitseinheiten, 12. über 1000 Stück 6—10 Arbeitseinheiten.

f) Den Leitern von Arbeitsgruppen können auf Beschluß der Mitgliederversammlung für die einzelnen Vieharten zusätzlich folgende Arbeitseinheiten angerechnet werden:

Kühe

1. von 10— 50 Kühen		bis 5 Arbeitseinheiten,
2. von 51—100 Kühen		6—10 Arbeitseinheiten,
3. für jede weiteren 50#Kühe	1	5 Arbeitseinheiten.

Schweine

4. bis 50 Sauen mit gesamtem Nachwuchs 5. für jede weiteren 50 Saudn mit gesamtem	bis 5 Arbeitseinheiten,
Nachwuchs	5 Arbeitseinheiten.

Schafe

6. bis 300 Muttern mit Nachwuchs	bis 5 Arbeitseinheiten,
7. je weitere 300 Muttern mit Nachwuchs	5 Arbeitseinheiten.

4. Zusammenfassung der bereits bestehenden Mustertagesarbeitsnormen

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die geänderten und bereits bestehenden Normen in einem Normenheft bis zum 1. Februar 1954 zusammenzufassen und den Genossenschaften genügend Exemplare zur Verfügung zu stellen.